

# Geschädigtenmitteilung für die Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände

**hier: Benachrichtigung über die Sicherstellung von Vermögenswerten zugunsten der Geschädigten einer Straftat und Information über deren Rechte**

Sehr geehrte Empfängerin, sehr geehrter Empfänger,

bei der Staatsanwaltschaft ist ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat anhängig, durch die Personen einen finanziellen Schaden erlitten haben könnten. Um den Geschädigten dabei zu helfen Gegenstände, die ihnen rechtswidrig entzogen wurden zurückzuerlangen, hat die Staatsanwaltschaft aufgrund eines gerichtlichen Beschlagnahmebeschlusses Gegenstände bei dem Betroffenen (einem Beschuldigten, einem Unternehmen oder einem Dritten) sichergestellt. Sie werden nunmehr angeschrieben, weil Sie zum Kreis der Geschädigten gehören könnten.

**Diese Mitteilung erfolgt, um Ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, entzogene Gegenstände zurückzuerhalten, indem Sie Ihren Rückgabeanspruch bei der Staatsanwaltschaft anmelden.**

**a) Wie können Sie im Zuge des Strafverfahrens Gegenstände zurückerhalten, die Ihnen durch die Straftat entzogen wurden?**

Nach § 111n Abs. 2 StPO sind bewegliche Sachen, die im Zuge des Verfahrens sichergestellt oder beschlagnahmt wurden, an den Geschädigten herauszugeben, wenn sie nicht mehr für das Verfahren benötigt werden und der Geschädigte bekannt ist. Die Vorschrift betrifft vor allem Diebesgut oder sonstige entwendete Gegenstände, die beim Betroffenen noch aufgefunden werden konnten. Eine Herausgabe nach § 111n Abs. 2 StPO kann im Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft nur dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen dafür offenkundig vorliegen (§ 111n Abs. 4 StPO), d.h. wenn der Anspruch ohne weitere Ermittlungen und Prüfungen festgestellt werden kann. Ansonsten ist eine Herausgabe in der Regel erst nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss gemäß den Vorschriften der §§ 459h Abs. 1 Satz 1, 459j StPO möglich.

**b) Wie werden Ansprüche bei der Staatsanwaltschaft angemeldet?**

Sind Sie durch eine Straftat unmittelbar wirtschaftlich geschädigt worden, können Sie Ihre Ansprüche bei der Staatsanwaltschaft anmelden, die Sie angeschrieben hat. Dazu müssen Sie folgende Angaben machen:

1. Angabe der Gegenstände, die herausgegeben werden sollen

Bitte benennen Sie den und die Gegenstände, für die Sie eine Herausgabe beanspruchen. Dabei ist es hilfreich, wenn Sie individuelle Angaben, wie z. B. die Fahrgestellnummer oder das amtliche Kennzeichen bei einem PKW angeben. Ansonsten sollten Sie den Gegenstand möglichst genau beschreiben.

2. Nachweise für den behaupteten Anspruch

Bitte fügen Sie Ihrer Anmeldung Urkunden in Kopie bei (z. B. Vertragsunterlagen, Kontoauszüge, Schriftverkehr, Lichtbilder, Versicherungsunterlagen, Rechnungen usw.), die geeignet sind Ihren Anspruch zu beweisen. Sofern Sie eine Strafanzeige erstattet haben, können Sie auch darauf Bezug nehmen.

### 3. Form der Anmeldung des Anspruches

Für die Anmeldung des Herausgabeanspruches ist kein spezielles Formular erforderlich. In Ihrer Anmeldung sollten Sie jedoch das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft angeben und Ihre Angaben durch Ihre Unterschrift versichern.

#### **c) Rechtliche Hinweise**

Bedenken Sie bitte, dass die Staatsanwaltschaft einen Gegenstand nur dann an Sie herausgeben kann, wenn der Anspruch im Sinne des § 111n Abs. 4 StPO offenkundig ist. Sollte Unklarheit bestehen, ob Ihnen ein Gegenstand zusteht oder sollten beispielsweise verschiedene Personen Anspruch auf einen Gegenstand erheben, kann eine Herausgabe gem. § 111o Abs. 2 StPO nur aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Gerichts erfolgen, da die Staatsanwaltschaft nicht befugt ist, über streitige Rechtsfragen zu entscheiden.

#### **d) Auskünfte und rechtliche Beratung**

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihnen die Staatsanwaltschaft aus Datenschutzgründen grundsätzlich keine Auskünfte über die voraussichtliche Dauer des Ermittlungsverfahrens und den Zeitpunkt einer Herausgabeentscheidung erteilen kann. Ebenso wenig darf Sie die Staatsanwaltschaft gem. § 6 Abs. 2 Rechtsdienstleistungsgesetz rechtlich über ihr weiteres Vorgehen beraten.

Sollten Sie sich selbst nicht in der Lage sehen, festzustellen, ob Ihnen ein Herausgabeanspruch zusteht, können Sie sich an einen **Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin** Ihres Vertrauens wenden. Nur diese sind berechtigt, Sie in rechtlicher Hinsicht über die weitere Vorgehensweise und die erforderlichen Nachweise zu beraten. Die **Staatsanwaltschaft** kann und darf Ihnen hingegen keine rechtliche Beratung über Ihr weiteres Vorgehen oder weitergehende Auskünfte erteilen.